

---

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für  
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nagold  
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)  
vom 23. November 2016**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 22.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Nagold im Sinne von §§ 2 und 34 des Feuerwehrgesetzes.

**§ 2  
Kostenersatz**

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes BW sind unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen Kostenersatz
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
  3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
  4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
  6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
  7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes BW vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

- (2) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes BW wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

### **§ 3 Berechnung des Kostenersatz**

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Einsatzkräfte, der Fahrzeuge und Einsatzmittel berechnet.
- (2) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge erhoben. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Daneben wird Ersatz verlangt für
  1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und -einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr
- (2) Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wurde am 3. Dezember 2016 im Amtsblatt der Stadt Nagold öffentlich bekannt gemacht. Sie trat zum 4. Dezember 2016 in Kraft.

---

**Kostenverzeichnis**

<b>I. Fahrzeuge entsprechend der VOKEFw</b>	<b>Std.-Satz</b>
1. Einsatzleitwagen ELW 1	34 €
2. Einsatzleitwagen ELW 2	162 €
3. Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	121 €
4. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 €
5. Kommandowagen	16 €
6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43 €
7. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63 €
8. Mittleres Löschfahrzeug MLF	83 €
9. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 €
10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135 €
11. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170 €
12. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 €
13. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133 €
14. Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95 €
15. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120 €
16. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154 €
17. Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	51 €
18. Rüstwagen RW	187 €
19. Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146 €
20. Drehleiter DLAK 18/12	223 €
21. Drehleiter DLAK 23/12	264 €
22. Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 €
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25 €
c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	54 €
23. Gerätewagen Logistik GW-L1	25 €
24. Gerätewagen Logistik GW-L2	54 €
25. Wechselladerfahrzeug WLF	70 €

Entsprechend § 1 Abs. 2 VOKEFw gelten die o.g. Sätze auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

**II. Sonstige Fahrzeuge**

1. Kleineinsatzfahrzeug	49 €
2. Beleuchtungsanhänger	2 €
3. Schaumkanonenanhänger	2 €

**III. Personalkosten**

1. hauptamtlicher Feuerwehrmann gehobener Dienst	63 €
2. hauptamtlicher Feuerwehrmann mittlerer Dienst	52 €
3. ehrenamtlicher Feuerwehrmann	19 €
4. Brandsicherheitswache	14 €

Bei Einsätzen von mehr als 4 Stunden wird zusätzlich ein Erfrischungszuschuss in Höhe von 10 € pro Feuerwehrmann in Rechnung gestellt.